

Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer Hamburg gemäß § 3 HmbVHMPG i.V.m. der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

1. Hintergrund

Gemäß §§ 1, 3, 6, 8 des Hamburgischen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (HmbVHMP) vom 02.06.2020 ist die Kammer verpflichtet, vor dem Erlass oder der Änderung einer Regelung, die die Ausübung des psychotherapeutischen Berufs beschränkt, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach dessen Vorgaben vorzunehmen, diese in einer Begründung darzustellen, auf der Website der Kammer bekanntzugeben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Psychotherapeutenkammer Hamburg will in der Delegiertenversammlung vom 15.05.2024 gemäß § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 und § 6 Abs. 6 i.V.m. §§ 29 ff des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 07.03.2023 (HmbGVBl. Nr. 12, S. 99 ff.), über die Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen beschließen.

Die Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen regelt die Führung von Weiterbildungsbezeichnungen durch solche Personen, die nach Maßgabe des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung und der zugehörigen Prüfungsordnungen nach einer entsprechenden postgradualen Ausbildung für ein bestimmtes Behandlungsverfahren als Psychologische*r Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in approbiert sind.

Diese Personen haben durch die Approbation eine Berufsausübungsberechtigung und die Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde, weshalb die hier geprüfte Weiterbildungsordnung die Berufswahl im Sinne der Grundfreiheiten des deutschen und europäischen Rechts nicht betrifft.

Weiterbildungsbezeichnungen verweisen unterdessen auf zusätzliche, besondere Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen nach der Approbation und sind daher für die Information des Publikums von erheblicher Bedeutung. Sie erweitern die werbliche Selbstdarstellung und geben dem Berufsträger eine Möglichkeit an die Hand, strukturiert besondere Kenntnisse zu erlangen und in einer Transparenz schaffenden Weise potentielle Patienten abgrenzbar darauf hinzuweisen.

In der Abgrenzung von solchen Personen, die eine derartige Weiterbildung nicht absolviert haben und in der Art der Anforderungen liegen Regelungen der **Berufsausübung**.

Da die Führung einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 31 HmbKGGH die Anerkennung durch die Kammer voraussetzt und da diese Anerkennung nur auf der Basis einer der Weiterbildungsordnung entsprechenden Weiterbildung erteilt werden kann, entfalten Regelungen über die Berechtigung zur Weiterbildung, über die Dauer und Inhalte der Weiterbildung und über das Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung und die Berechtigung zur Führung der entsprechenden Bezeichnung berufsregelnde Wirkungen. Es sind Wirkungen, die von allen deutschen Kammergesetzen für die Heilberufe vorgesehen und im Rahmen des dortigen Gesetzeserlasses dem Grunde nach auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit abgewogen wurden.

Der Verhältnismäßigkeitsprüfung im hiesigen Rahmen unterliegt daher nicht das Ob einer anspruchsvollen, objektiv geprüften und ankündigungsfähigen Weiterbildung, sondern deren konkrete Ausgestaltung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es immer eine Vielzahl von verhältnismäßigen Gestaltungsmöglichkeiten gibt, zwischen denen das zuständige Gremium der Kammer von Gesetzes wegen auswählen muss und darf.

2. Eingrenzung der Prüfgegenstände

§ 3 Abs. 2 HmbVHMP verlangt die Prüfung und Erläuterung jeder einzelnen Vorschrift, die eine Berufsreglementierung enthält.

Keine eigenen materiell-rechtlichen Regelungen und damit keine Berufsreglementierung im Sinne des HmbVHMP und der EU-Richtlinie 2018/958 (VHMKRL) enthalten folgende Regelungen: die im Wesentlichen die Grundregelungen des HmbKGGH wiedergebende Definition des Ziels der Weiterbildungsordnung und die Begriffsbestimmungen der §§ 1 und 2, die § 31 HmbKGGH wiederholende Feststellung der §§ 3 Abs. 1 und 3, 5 über die Notwendigkeit der Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer und die Urkunde über das Absolvieren der Weiterbildung in §§ 5 und 9, die auf das PsychThG und das HmbKGGH referierenden oder bloß verweisenden Regelungen des § 7 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6, die rein verfahrensmäßigen oder organisatorischen Bestimmungen z.B. der §§ 14, 15 und 17 sowie die Verweisungen und Inkrafttretensregelungen der §§ 23 und 24.

3. Struktur der berufsreglementierenden Regelungen

Die Weiterbildungsordnung ist – wie die Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer, die Weiterbildungsordnungen anderer Bundesländer und die Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern – in einen Abschnitt A, den Paragrafenteil mit den abstrakten Regelungen, und einen Abschnitt B der Weiterbildungsbereiche aufgeteilt, in dem in eigenen Unterpunkten die unterschiedlichen Bereiche und die Weiterbildungsanforderungen im Hinblick auf deren Dauer und Inhalte aufgelistet sind.

4. Abschnitt A

Dem Abschnitt A liegt die gemeinsame Auffassung aller deutschen Psychotherapeutenkammern zugrunde, dass Weiterbildungen und Weiterbildungsbezeichnungen sinnvollerweise auf anerkannte und bedarfsgerechte Bereiche im Sinne von Gegenständen und Verfahren bezogen sind (§§ 3, 4, 5, 6 und Abschnitt B.). Geregelt sind die Zugangsvoraussetzungen zur Weiterbildung und deren Mindestdauer, die Inhalte und Anforderungen der Weiterbildung (§§ 7, 8, 9, 14 Abs. 1 und Abschnitt B.), die Zulassung zur Prüfung (§ 16), die Anforderungen an die Weiterbilder, Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsinstitute (§§ 10, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, 15) sowie die Regelung des Prüfungsverfahrens (§§ 16, 17, 18, 19, 20). Übergangsvorschriften und Regeln zur Anerkennung ausländischer Bezeichnungen und solche zum Inkrafttreten der Ordnung (§§ 21, 22, 23, 24) schließen die Norm – wie notwendig und üblich – ab.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

§ 3 Absatz 2

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist zwar eröffnet, jedoch entfaltet die Regelung im Konzert der Weiterbildungsanforderungen nur begünstigende und erleichternde Wirkungen, weil Leistungen im Rahmen einer Bereichsweiterbildung im Falle von Überschneidungen mit einer anderen Zusatzbezeichnung in einem beschränkten Rahmen angerechnet werden können, was die zweite Bereichsweiterbildung verkürzt.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Absatz 1 bis Absatz 4)

Die Regelung ist in dem Maße durch Ziele des Allgemeinwohls gerechtfertigt, wie es die Weiterbildung als solche ist, denn Voraussetzung der Anrechnung ist die anderweitige Absolvierung der angerechneten Inhalte, sodass im Patienteninteresse die entsprechenden Kenntnisse gewährleistet sind.

Die Regelung ist verhältnismäßig, weil sie in idealer Weise das Patienteninteresse an einer vollen Weiterbildung und das Interesse des Leistungserbringers, vor redundanten Anforderungen geschützt zu werden, vereint. Da sie lediglich eine Entschärfung der Anforderungen zur Folge hat, folgen die Überlegungen zur Verhältnismäßigkeit denen der Weiterbildungsinhalte als solcher.

§ 4 Bereichsweiterbildung

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet. Das Führen von Bezeichnungen für eine Spezialisierung im Bereich ist auf die in Abschnitt B näher bezeichneten Bereiche beschränkt und setzt eine entsprechende Anerkennung durch die Kammer voraus, was auf die Regelung der §§ 29 HmbKGH gestützt ist.

Die Regelung legt insofern materielle Kriterien für die zur Führung einer Bezeichnung berechtigende Bereichsweiterbildung fest, als sie Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen zum Gegenstand hat. Im Detail wird auf die Maßgaben des Abschnitts B verwiesen.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Absatz 1 bis Absatz 4)

Die Regelung schafft die Voraussetzungen für die qualifizierte Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeut*innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Bereichen und damit für die qualifizierte, spezialisierte und effiziente psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung. Gleichzeitig dient sie der Patientensicherheit. Dies sind im Allgemeininteresse liegende Ziele.

Mit der Weiterbildung im Bereich wird sichergestellt, dass Psychologischen Psychotherapeut*innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in den Bereichen der Speziellen Schmerzpsychotherapie, der Speziellen Psychotherapie bei Diabetes, der Sozialmedizin sowie in weiteren Psychotherapieverfahren befähigt werden, Patientengruppen mit spezifischen Krankheitsbildern hochqualifiziert psychotherapeutisch zu versorgen. Die Anerkennung und die Verleihung der Weiterbildungsbezeichnung dürfen nur dann erfolgen, wenn die Weiterbildung gemäß den konkreten Vorgaben erfolgreich durchlaufen wurde. Patient*innen sollen sich anhand der Bezeichnungen darauf verlassen können, dass eine besondere zusätzliche Qualifikation vorliegt. Rein wirtschaftliche oder verwaltungstechnische Gründe sind mit der Regelung nicht verbunden.

Art. 7 Abs. 5 VHMKRL verpflichtet die Mitgliedsstaaten explizit, bei der Reglementierung von Gesundheitsberufen mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus Rechnung zu tragen. Nach deutschen Rechtsvorstellungen repräsentieren die Berufskammern der Heilberufe den Berufsstand und das von ihm verkörperte fachliche Know-how in voller Breite. Ihre demokratisch legitimierten, hochdiskursiven Entscheidungsprozesse bieten damit die Gewähr dafür, dass die materiell-rechtlichen, inhaltlichen und fachlichen Anforderungen an eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende, evidenzbasierte Behandlung im Sinne eines hohen Gesundheitsschutzniveaus definiert werden. Grundlage dieser Definition ist die Überzeugung der Gesamtheit der Berufsträger, dass jede besondere Befähigung ein gewisses Maß an Spezialisierung erfordert und die ausreichende Vermittlung von entsprechend spezialisierten, theoretischen Kenntnissen, praktischen Erfahrungen und besonderen Fertigkeiten durch dazu besonders befähigte Personen voraussetzt.

Die Regelung ist zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung und des Schutzes der Patient*innen geeignet und geht nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus:

Ziel der Vorschriften ist der besondere Gesundheitsschutz der Bevölkerung durch Sicherstellung der Qualität und Bedarfsgerechtigkeit der psychotherapeutischen Versorgung mit Blick auf spezielle Krankheitsbilder und beim Erlernen mehrerer Psychotherapieverfahren.

Die Beschränkung der Bereichsweiterbildung auf die in Abschnitt D der Weiterbildungsordnung genannten Bereiche und die Festlegung der erforderlichen Inhalte gewährleisten die Qualität der weiteren Spezialisierung für bestimmte Krankheitsbilder und in Bezug auf den Kompetenzerwerb in einem weiteren wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Diese Struktur schafft die Grundlage dafür, dass die Patient*innen mit der erforderlichen fachlichen Spezialisierung bedarfsgerecht qualitätsgesichert versorgt werden.

Patient*innen können anhand der definierten Bereiche klar zwischen den Qualifikationen unterscheiden und können so – je nach Indikation – eine bedarfsgerechte Auswahl ihrer Therapeut*innen treffen. Die Anerkennung der Weiterbildungsbezeichnung ist Ausdruck der nachgewiesenen Spezialisierung. Damit haben Patient*innen die Gewissheit und Sicherheit, dass die besondere Spezialisierung auch geprüft worden ist.

Die Regelung ist weder für Patient*innen noch für Psychotherapeut*innen oder Dritte mit Risiken für Gesundheit, Sicherheit, das Vertrauensverhältnis, die Verschwiegenheitspflicht oder mit Risiken für die Unabhängigkeit der Tätigkeit der Psychotherapeut*innen verbunden, sondern dient gerade und insbesondere dem Schutz der Patient*innen vor Behandlung durch nicht ausreichend für das jeweilige Alters- und Krankheitsbild entsprechend qualifizierte Psychotherapeut*innen und ist damit Grundlage einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung und des Vertrauensverhältnisses zwischen Patient*in und Psychotherapeut*in.

Regelungen spezifischerer oder allgemeinerer Art diesbezüglich existieren – wie auch bei sämtlichen folgenden Regelungen – auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes nicht. Die notwendigen

weiterbildungsrechtlichen Qualitätsanforderungen, insbesondere die Regelungen zur Festlegung der Bereiche und deren Anerkennung sind nicht anderweitig abgebildet. Das HmbKGGH beauftragt die Kammer, entsprechende Regelungen zu erlassen.

Die Regelung ist zur Erreichung des angestrebten Ziels bestens geeignet und enthält keine Wertungswidersprüche. Sie stellt für alle von diesen Regelungen Betroffenen in angemessener Weise sicher, dass das Ziel der Sicherstellung der Qualität und Bedarfsgerechtigkeit der psychotherapeutischen Versorgung erreicht und Gefahren durch eine nicht dem Krankheitsbild entsprechende psychotherapeutische Tätigkeit vermieden werden.

Soweit die Regelung den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr überhaupt beschränken kann, steht dies in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel der europaweiten Herstellung und Gewährleistung eines möglichst hohen Gesundheitssicherheitsniveaus. Die Qualifikation der Leistungserbringer des Gesundheitswesens ist dessen wichtigste Voraussetzung. Allein die förmliche Anerkennung als Voraussetzung für das Führen von Weiterbildungsbezeichnungen ermöglicht es, den Erwerb solcher besonderer Qualifikationen nachzuweisen und für Patient*innen im In- und Ausland verlässlich sichtbar zu machen.

Die Anerkennungsregelungen des § 23 i.V.m. §§ 36, 35 a HmbHKG gewährleisten, dass im Ausland erworbene gleichwertige Qualifikationen (ggf. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen) anerkannt werden können.

§ 5 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

Das Führen einer Bereichsbezeichnung setzt wie oben ausgeführt bereits nach dem dort auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten abgewogenen HmbHKG eine entsprechende Anerkennung durch die Kammer voraus. Die Rücknahme der Anerkennung ist der verwaltungstechnische actus contrarius, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht gegeben waren. Die Regelung enthält keinen eigenen prüfbedürftigen Inhalt im Sinne des HmbVHMPG.

§ 6 Führen von Zusatzbezeichnungen

Die Absätze 1 bis 5 der Regelung bestimmen, nach welchen Maßgaben die Zusatzbezeichnung mit dem Ziel der Information des Publikums geführt werden darf und legen in Zusammenhang mit den inhaltlichen Anforderungen an den Erwerb der Bezeichnung Kriterien für die Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen unter einer bestimmten Bezeichnung fest.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelungen gelten unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Absatz 1 bis Absatz 4)

Korrelierend zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Bezeichnungen stellt diese Regelung sicher, dass Patient*innen unschwer zwischen Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen mit und ohne Weiterbildung unterscheiden und damit ihr Wahlrecht bezogen auf ihren spezifischen Behandlungsbedarf informiert und selbstbestimmt ausüben können.

Die Regelungen sind zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten Versorgung und des Schutzes der Patient*innen notwendig und geeignet und gehen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Transparenz der Weiterbildungsordnung und die Bindung der Bezeichnung an das Absolvieren der Weiterbildung sowie die Vorgaben für das Führen von Mehrfachbezeichnungen informieren die interessierte Öffentlichkeit. Das schafft Vertrauen und Compliance, was wesentliche Voraussetzungen des Erfolgs einer psychotherapeutischen Behandlung und damit eines wichtigen Teils der Gesundheitsversorgung sind.

Die Anerkennungsregelungen des § 23 gewährleisten, dass im Ausland erworbene gleichwertige Qualifikationen (ggf. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen) anerkannt werden können. Auch dabei handelt es sich um die förmliche Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung, die es ermöglicht, den Erwerb der besonderen Qualifikation nachzuweisen und für Patient*innen anhand der Bezeichnung sichtbar zu machen.

§ 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

Mit diesen Regelungen setzt die Weiterbildungsordnung die Strukturanforderungen des HmbHKG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Weiterbildung um.

§ 7 Absatz 1

Die Regelung thematisiert die Selbstverständlichkeit, dass die Weiterbildung die Approbation oder die Berufsausübungserlaubnis als Psychologische*r Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in voraussetzt. Zum einen berechtigen erst die Approbation oder die Berufsausübungserlaubnis zur eigenständigen Ausübung des Berufes, die wiederum für die weitere Qualifizierung im Rahmen der Weiterbildung notwendig ist. Zum anderen dienen Approbation und Berufsausübungserlaubnis dem Nachweis, dass die von jedem Berufsträger erwarteten allgemeinen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bereits erworben worden sind. So wird sichergestellt, dass die Weiterbildung von einem gleichen Niveau der Teilnehmer ausgehen und darauf aufbauen kann.

Fragen der Verhältnismäßigkeit ergeben sich daraus nicht in einer Weise, die über die gesetzliche Vorgabe des Prinzips der postgradualen Weiterbildung als Erwerb spezialisierter Zusatzqualifikationen hinausgeht.

§ 7 Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Anrechnung von Tätigkeitszeiten/-inhalten während der Psychotherapeutischen Ausbildung, die den Anforderungen der Weiterbildungsordnung genügen und enthält damit keine weiteren inhaltlichen Anforderungen.

§ 7 Absatz 3

Diese Regelung ist eine der Herstellung eines hohen Gesundheitsversorgungsniveaus dienende allgemeine Qualitätsanforderung mit dem selbstverständlichen, jedenfalls aber dem HmbKGGH entsprechenden Ziel einer gründlichen und umfassenden Weiterbildung. Soweit konkretisierend die besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erwähnt werden, wiederholt das die Forderungen des § 4. Die Bezüge dieser Kompetenzen zur Aufgabe der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von krankheitswertigen Störungen, ihrer Begutachtung, der Rehabilitation und der Qualitätssicherung beziehen sich auf das allgemeine Berufsverständnis und die Definitionen der Psychotherapie nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung. Fragen der

Verhältnismäßigkeit, die nicht schon in den genannten förmlichen Gesetzen oder Regelungen betrachtet wurden, werden nicht aufgeworfen.

§ 7 Absatz 4

Die Regelung ist der Obersatz des Weiterbildungsrechts und stellt die inhaltlichen Rahmenbedingungen auf, unter denen Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen ihre Weiterbildung absolvieren, d. h.:

- in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung
- unter verantwortlicher Leitung von dazu befugten Weiterbildungsbefugten
- in von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätten oder in Ausnahmefällen durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Absatz 1 bis Absatz 4)

Die in Absatz 4 genannten Rahmenbedingungen stellen sicher, dass die Weiterbildung durch qualifizierte Weiterbildungsbefugte und unter deren Aufsicht an entsprechend für die Weiterbildung ausgestatteten Weiterbildungsstätten oder in Weiterbildungskursen stattfindet. Die Qualifikation von Weiterbildungsbefugten und die Ausstattung der Weiterbildungsstätten und Weiterbildungskurse werden von der Kammer geprüft und förmlich beschieden. Nur so ist gewährleistet, dass die Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen die Inhalte der Weiterbildungsordnung auf gleichheitssatzförmig qualifizierte Art und Weise in den für die psychotherapeutische Versorgung wesentlichen Bereichen erlernen. Die Weiterbildungsbefugten, die Weiterbildungsstätten und die Kursleiter stehen in einem eigenen öffentlich-rechtlichen Verhältnis zur Kammer, sind damit auf Gesetz und Weiterbildungsordnung verpflichtet und unterstehen der gleichen Aufsicht.

Die Regelung schließt im Interesse der Patientensicherheit den Kreis zwischen Kammer, Weiterbilder*innen, Weiterbildungseinrichtungen und Weiterbildungsteilnehmenden als den Akteuren einer qualitätsgesicherten Weiterbildung nach einer Ordnung, auf die alle Beteiligten verpflichtet sind.

Die Regelung ist zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung und zum Schutz der Patient*innen geeignet und geht nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die fachliche Anleitung der Weiterbildungsteilnehmenden durch die Weiterbildungsbefugten stellt sicher, dass die Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen entsprechend ihres Kenntnis- und Erfahrungsstandes weitergebildet werden, ohne dass den Patient*innen dadurch Nachteile entstehen.

Andere, weniger beschränkende Möglichkeiten der Durchführung der psychotherapeutischen Weiterbildung und zur Herstellung eines hohen Gesundheitsversorgungsniveaus sind nicht ersichtlich. Das Führen von Weiterbildungsbezeichnungen ist Ausdruck der nachgewiesenen besonderen Qualifikation. Patient*innen benötigen für die Auswahl geeigneter Behandler*innen valide und gleichheitssatzförmig dokumentierte Anhaltspunkte für diese Qualifikationen, deren Vorhandensein sie selbst nicht beurteilen können.

§ 7 Absatz 5 und 6

Absatz 5 verweist auf Abschnitt B der Weiterbildungsordnung und enthält keine berufsreglementierenden Inhalte. Absatz 6 beschreibt den für die gesamte Weiterbildung geltenden Grundsatz, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden, und stellt damit keine materiellen Anforderungen auf, die die Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen beschränken könnten.

§ 8 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

§ 8 Absatz 1

Diese Regelung legt fest, dass die Weiterbildung im Rahmen bestimmter Mindestzeiten zu absolvieren ist.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

§ 8 gilt unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit

Jede Weiterbildung, die sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Erfahrungen vermitteln soll, beruht auf Lernprozessen über die Zeit und auf wiederholten und durch Diskurs und Supervision begleiteten Erfahrungen. Dass generell Lernen zielgerichtete Mühewaltung über die Zeit ist, ergibt sich schon aus der didaktischen Selbstverständlichkeit, dass das Gedächtnis auf Wiederholung angewiesen ist.

Soweit für die konkrete Dauer auf die Regeln des Abschnitts B verwiesen wird, greift die Weiterbildungsordnung darauf zurück, dass gerade die dortigen konkreten Anforderungen in einem umfassenden, Jahre andauernden demokratischen Fachdiskurs der Profession entwickelt wurden. Die Dauer der jeweiligen Weiterbildung wurde in diesem Zusammenhang auch mit den Vorgaben der ärztlichen Weiterbildungsordnung abgeglichen; Mindestzeiten werden auch in anderen Ländern gerade für den Erwerb praktischer Fähigkeiten vorausgesetzt. Die Vorgabe von zeitlichen Mindestanforderungen beschränkt die Ausübung des Berufs, ist aber zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung und zum Schutz der Patient*innen geeignet und geht nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

§ 8 Absatz 2 und 3

Beide Regelungen lockern im Einklang mit § 33 Abs. 3 HmbKGGH die Beschränkungswirkung der Mindestdauer einer Weiterbildung, indem sie – im Interesse der Vereinbarkeit mit der Familie – Teilzeitweiterbildung und Nebenberuflichkeit, sowie anrechenbaren Urlaub in üblichem Umfang ermöglichen.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Auch diese Maßgaben gelten unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit

Durch die Vorgaben zu maximal möglichen Fehlzeiten während eines Weiterbildungsjahres wird unterdessen sichergestellt, dass die Weiterbildungsteilnehmenden die Weiterbildungsinhalte tatsächlich konstant über einen bestimmten Zeitraum hinweg erlernen. Damit wird ein einheitliches Qualitätsniveau aller Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen mit Weiterbildungsbezeichnungen gewährleistet.

Die zeitliche Vorgabe von sechs Wochen binnen 12 Monaten Weiterbildungszeit stellt einen angemessenen Rahmen dar. Auf ein Kalenderjahr bezogen ist dieser Zeitraum kurz genug, um entgangene Weiterbildungsinhalte nachzuholen, und lang genug, um den Weiterbildungsteilnehmenden auch im Falle von begründeter kurzzeitiger Abwesenheit unverhältnismäßige Nachteile zu ersparen. Schließlich orientieren sich auch der Lohnfortzahlungszahlungsanspruch und der Anspruch auf Urlaubsgeld bei dem in vielen Branchen üblichen Erholungsurlaub von 30 Tagen an einem 6-Wochen-Zeitraum.

§ 9 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist wie oben dargestellt nicht eröffnet.

Bereits das HmbKGGH ermächtigt die Kammer, die Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen sowie das Ausstellen entsprechender Urkunden als Nachweis zum Führen der Bezeichnung zu regeln. Die Weiterbildungsordnung wiederholt und konkretisiert diese Vorgaben auch in § 9. Die Anerkennungsvoraussetzungen werden durch die Kammer geprüft. Die förmliche Anerkennung durch die Kammer sowie die Ausstellung einer entsprechenden Urkunde sind geeignet, den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung und die entsprechende Spezialisierung zu erbringen. Damit haben Patient*innen die notwendige und Vertrauen schaffende Gewissheit über die Qualifikation ihres Behandlers. Eine alternative Art des Nachweises besteht nicht.

§ 10 Befugnis zur Weiterbildung

§§ 10 beschäftigt sich mit den Qualifikationen, derer ein Weiterbildungsbefugter bedarf, den Voraussetzungen für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis durch Verwaltungsakt der Kammer, den Rechten und Pflichten des Weiterbildungsbefugten – namentlich zur Hinzuziehung von Dozent*innen, Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen – und der Führung eines Verzeichnisses der Weiterbildungsbefugten; § 11 widmet sich dem sogenannten actus contrarius, nämlich der Entziehung dieser begünstigenden Verwaltungsakte durch die Kammer und das Ende der Weiterbildungsbefugnis bei Beendigung der Tätigkeit an der in Bezug genommenen Weiterbildungsstätte.

§ 10 Absatz 1

Die Vorgabe, dass Weiterbildung nur unter der verantwortlichen Leitung von weiterbildungsbefugten Psychologischen Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen oder Fachpsychotherapeut*innen stattfinden kann, gibt die Regelung des § 34 Abs. 1 S. 1 HmbKGGH wieder.

§ 10 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 7

Diese Regelungen legen fest, dass Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen eine auf sieben Jahre befristete Weiterbildungsbefugnis erlangen können, wenn sie bestimmte fachliche und persönliche Eignungskriterien erfüllen.

Die Regelungen stellen damit materielle Kriterien für die Ausübung des Berufes der Psychotherapeut*in, der Psychologische Psychotherapeut*in und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in im Rahmen einer Weiterbildungsbefugnis auf.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelungen gelten unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Absatz 1 bis 4 VHMKRL)

Die in den Absätzen 2, 3 und 7 genannten Kriterien und Fristen sind notwendig und stellen sicher, dass die Weiterbildungsbefugten, die die Verantwortung für die Weiterbildung tragen, nicht nur persönlich, sondern auch fachlich kraft einschlägiger Erfahrung für diese Position geeignet sind. Mit der Befristungsregelung ist gewährleistet, dass diese Eignung der Weiterbildungsbefugten alle sieben Jahre überprüft wird. Die Fortbildungsverpflichtung sowie die Möglichkeit, die Weiterbildungsbefugten zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen zu verpflichten, dienen der notwendigen Aktualisierung des Wissensstandes. Die Regelungen schaffen damit die Voraussetzungen für die qualifizierte Ausübung der Weiterbildungsbefugnis und für die qualifizierte und effiziente psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung. Gleichzeitig dienen sie der Patientensicherheit. Dies sind im Allgemeininteresse liegende Ziele. Rein wirtschaftliche oder verwaltungstechnische Gründe sind mit den Regelungen nicht verbunden.

Die Regelungen sind zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung und zum Schutz der Patient*innen geeignet und gehen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus, denn die Schaffung von qualitätssichernden Strukturen für die Ausübung der Weiterbildungsbefugnis ist unabdingbare Voraussetzung der Umsetzung der Weiterbildungsordnung.

Die eigene Spezialisierung der Weiterbildungsbefugten im Bereich und eine angemessene Berufserfahrungszeit sind Grundvoraussetzungen, um die entsprechenden Inhalte der Weiterbildungsordnung qualifiziert zu vermitteln und berufliche Erfahrungen entsprechend dem Berufsbild weitergeben zu können. Die Beschränkung der Weiterbildungsbefugnis auf den jeweiligen Bereich findet ihre Rechtfertigung in der Notwendigkeit, dass Weiterbildungsbefugte fortlaufend auf dem aktuellen Stand der Psychotherapie in ihrem Bereich sein müssen. Ein zusätzlicher Wissens- und Erfahrungserwerb von drei Jahren ist nach allgemeiner Überzeugung im Grundsatz erforderlich, um die Erfahrung und Sicherheit zu erlangen, die für die Aufsicht und die ordnungsgemäße Anleitung der im Bereich noch unerfahrenen Weiterzubildenden notwendig sind.

Um der erheblichen Verantwortung der Weiterbildung gerecht zu werden, ist – wie bei jeder aufsichtlichen Tätigkeit – die persönliche Eignung der Weiterbildungsbefugten notwendig. Weiterbildungsbefugte tragen die Gesamtverantwortung für die Weiterzubildenden und sind deren wichtigste Ansprechpartner*innen.

Die Befristung der Weiterbildungsbefugnis auf sieben Jahre stellt sicher, dass die fachliche und persönliche Eignung der Weiterbildungsbefugten turnusgemäß neu geprüft werden und so eine durchgehend hochqualifizierte Weiterbildung stattfindet. Aufwändige Verwaltungsverfahren einer Aufhebung der Weiterbildungsbefugnis können vermieden werden. Der Zeitraum von sieben Jahren hat sich als angemessen bewährt und stellt weder für die Weiterbildungsbefugten eine unangemessene Benachteiligung noch für die Psychotherapeutenkammer einen unangemessenen Verwaltungsaufwand dar.

In der Zusammenschau stellen alle diese Maßgaben sicher, dass die Weiterbildungsbefugnis qualifiziert ausgeübt wird und die Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapeut*innen im Interesse der Qualität der psychotherapeutischen Versorgung nach dem Stand des besten Wissens der Profession beaufsichtigt und weitergebildet werden.

§ 10 Absatz 4

Diese Bestimmung verpflichtet die Weiterbildungsbefugten in einer die Berufsausübung reglementierenden Weise zur persönlichen Leitung der Weiterbildung nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung, zur Dokumentation und zur Anleitung und Beurteilung der Weiterzubildenden im Interesse von deren Leistungsnachweis zur Prüfung.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Absatz 1 bis Absatz 4 VHMKRL)

Die in Absatz 4 genannten Kriterien sind notwendig, um im Verhältnis von Kammer, Weiterbildungsbefugten und Weiterzubildenden die vollständige Umsetzung der Weiterbildungsordnung sicherzustellen und prüfbar zu machen. Die Regelung ist für die Sicherung einer qualifizierten Weiterbildung unabdingbar, geeignet und im engeren Sinne angemessen für die qualifizierte und effiziente psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung. Gleichzeitig dient sie der Patientensicherheit.

§ 10 Absatz 5

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist eröffnet. Die Regelung legt fest, dass Weiterbildungsbefugte entsprechend qualifizierte Supervisor*innen, Selbsterfahrungsleiter*innen sowie Dozent*innen im Rahmen der Weiterbildung hinzuziehen dürfen. Die Hinzuziehung von Personen, die im Rahmen der Weiterbildung als Supervisor*innen oder als Selbsterfahrungsleiter*innen tätig werden möchten, bedarf der Prüfung und Genehmigung durch die Kammer, die nur erteilt wird, wenn die Personen fachlich und persönlich geeignet sind und nach Approbation mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich tätig waren. Zu Selbsterfahrungsleiter*innen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Absatz 1 bis Absatz 4 VHMKRL)

Die Einbeziehung weiterer Personen durchbricht das Prinzip der persönlichen Leitung durch die Weiterbildungsbefugten, weshalb die weiteren Kriterien sicherstellen sollen, dass dadurch keine Qualitätseinbuße erfolgt. Soweit also eine Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung der Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen durch die Kammer und eine Mindestberufstätigkeitszeit nach der Weiterbildung vorausgesetzt werden, ist das nur folgerichtig. Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen haben zudem als Vorbilder erheblichen Einfluss auf die Weiterbildungsteilnehmenden. Diese Aufgabe können Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen nur dann verantwortungsvoll wahrnehmen, wenn sie wie die Weiterbildungsbefugten durch die Kammer auf die Weiterbildungsordnung verpflichtet werden.

Die Selbsterfahrung als Reflexion eigenen Denkens und Handelns erfordert die Unabhängigkeit der Psychotherapeut*innen in Weiterbildung. Die Verpflichtung zur Hinzuziehung von

Selbsterfahrungsleiter*innen, zu denen gerade kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis der Weiterbildungsteilnehmenden bestehen darf, sichert diese für die Selbsterfahrung unabdingbare Voraussetzung.

Die im Allgemeininteresse liegenden Regelungen qualifizierter Weiterbildung und Beaufsichtigung sind zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung und zum Schutz der Patient*innen notwendig und geeignet; mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

§ 10 Absatz 6

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine reine Verfahrensvorschrift, die die Antragsteller*innen zur Mitwirkung verpflichtet, jedoch keine zusätzlichen materiellen Anforderungen aufstellt, die die Ausübung des Berufes der Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in beschränken.

§ 10 Absatz 7

Die Bestimmung verpflichtet Weiterbildungsbefugte – in Einklang mit den allgemeinen berufsrechtlichen Regelungen – zu regelmäßiger Fortbildung in dem von ihnen vertretenen Bereich und gestattet der Kammer die Vorgabe von Qualitätssicherungsmaßnahmen. Diese Vorgaben gestalten die Aufsicht der Kammern über die Weiterbildungsbefugten aus und gewährleisten die Qualität der Weiterbildung.

§ 10 Absatz 8

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet, wenn man die Führung des Verzeichnisses der zur Weiterbildung Befugten seitens der Kammer als reine Verwaltungsvorschrift betrachtet. Soweit das offizielle Verzeichnis werbliche Außenwirkung zugunsten der eingetragenen Personen entfaltet, dient dies in angemessener Weise der Information der an Weiterbildung Interessierten und auch der Therapiesuchenden, insgesamt also der Transparenz des Weiterbildungsrechts und damit der Schaffung von Vertrauen und Sicherheit.

§ 11 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

§ 11 Absatz 1, 2 und 3

Der Psychotherapeutenkammer werden – in konkreter Umsetzung der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten – hier die Instrumente an die Hand gegeben, Weiterbildungsbefugnisse zu beenden, deren Voraussetzungen initial irrig angenommen wurden oder in der Zwischenzeit weggefallen sind. Abs. 3 regelt einen Tatbestand der automatischen Beendigung der Weiterbildungsbefugnis bei Fortfall der Beziehung zum Weiterbildungsinstitut.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelungen gelten unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Absatz 1 bis Absatz 4 VHMKRL)

Das Instrumentarium ist Teil der ständigen Aufsicht der Kammern über die fachliche und persönliche Eignung der Weiterbildungsbefugten als den Garanten der Umsetzung der Weiterbildungsordnung. Die Regelungen schaffen damit die Voraussetzung dafür, dass die Patient*innen zu jedem Zeitpunkt darauf vertrauen können, dass die Weiterbildungsteilnehmenden ausschließlich von Weiterbildungsbefugten weitergebildet werden, die nach dem besten Wissen der Kammer fachlich und persönlich geeignet sind

und auch tatsächlich an einer Weiterbildungsstätte tätig sind. Vorschriften zur Rücknahme und zum Widerruf der Befugnis bzw. deren Kopplung an die Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte dienen der Patientensicherheit und dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Dies sind im Allgemeininteresse liegende Ziele.

Die Regelungen sind zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten Versorgung und des Schutzes der Patient*innen geeignet und gehen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Sie sind vielmehr die notwendige Absicherung des Fortbestandes der im Sinne der Versorgungssicherheit notwendigen Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtlich gewährte Befugnis.

Die Regelungen setzen die Maßgaben des HmbKGGH und des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes um, das eine Anhörung der Betroffenen vorsieht, sodass die Weiterbildungsbefugten die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt zu vertreten, zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen und so auf eine angemessene Entscheidung der Kammer hinzuwirken.

Die Abhängigkeit der Weiterbildungsbefugnis von der Zulassung einer Weiterbildungsstätte bzw. der Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte ist notwendig, weil nur in geeigneten Weiterbildungsstätten mit der erforderlichen personellen und materiellen Ausstattung die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung besteht. Die Weiterbildungsbefugnis kann nach allgemeinen Erfahrungen nicht losgelöst von einer geeigneten Stätte ausgeübt werden.

§ 12 Weiterbildungsstätte

Die Regelung in den Absätzen 1 bis 7 legen die konkreten Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte und an das Verhältnis der Einrichtungen zueinander fest. Berufsreglementierende Auswirkungen haben diese Regelungen jedenfalls mittelbar, weil Weiterbildungsbefugte gem. § 7 Abs. 4 in kraft Gesetzes ermächtigt oder durch die Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten tätig werden und ihre Befugnis gem. § 11 Abs. 3 endet, wenn die Kooperation mit der Weiterbildungsstätte endet oder die Zulassung der Weiterbildungsstätte entfällt.

Die Weiterbildungsstätte ist danach der zulassungsbedürftige institutionelle Rahmen, in dem die Weiterbildungsbefugten tätig werden in den und Dozent*innen, Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen ggf. durch Kooperationsverträge eingebunden werden, womit die Umsetzung der gesamten Weiterbildung gewährleistet ist.

§ 13 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

Weiterbildungsinstitute sind Einrichtungen, die mehreren Weiterbildungsstätten Kooperationsverträge über Leistungen der Theorievermittlung, Selbsterfahrung oder Supervision anbieten. Für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung stellt die Inanspruchnahme von weiterbildungsstättenübergreifender Theorie, Supervision und Selbsterfahrung ein freiwilliges Angebot dar, da sie ihre Weiterbildung nicht zwingend an mit Weiterbildungsinstituten kooperierenden Weiterbildungsstätten absolvieren müssen. Zwingende materielle Anforderungen, die den Zugang zum Beruf oder die Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen beschränken, werden mit den Regeln zu den Weiterbildungsinstituten daher nicht aufgestellt.

§ 14 Dokumentation und Evaluation

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Absatz 1 regelt die Pflichten der Weiterbildungsbefugten und der Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Weiterbildung im Zusammenhang mit der Dokumentation der Weiterbildung, während Absatz 2 korrespondierende und qualitätssichernde Verpflichtungen der Weiterbildungsstätten regelt. Materielle Anforderungen, die den Zugang zum Beruf oder die Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen beschränken, werden durch keine der beiden Regelungen aufgestellt.

§ 15 Zeugnisse

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Die Regelung umfasst lediglich Verpflichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen und zur Vorlage von Nachweisen. Materielle Anforderungen, die den Zugang zum Beruf oder die Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen beschränken, werden durch die Regelungen nicht aufgestellt.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

§ 16 Absatz 1

Die Norm legt die Kriterien für die Zulassung zur Prüfung fest, die ihrerseits erst zum Abschluss der Weiterbildung führt. Die Zulassung ist an die vollständige Absolvierung der Weiterbildungsinhalte im Rahmen der zeitlichen Anforderungen und deren Nachweis durch Zeugnisse und Bescheinigungen gekoppelt. Dabei handelt es sich um eine materielle Voraussetzung für die Anerkennung und Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen unter einer bestimmten Bezeichnung.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Absatz 1 bis Absatz 4 VHMKRL)

Die Prüfungszulassung ist gewissermaßen das Scharnier zwischen dem Durchlaufen der vorgeschriebenen Weiterbildung und dem Nachweis der entsprechenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten durch die zur Bezeichnung führende Prüfung. Durch die Festlegung von Zulassungskriterien zur Prüfung in Form von Nachweisen und Zeugnissen wird ein einheitliches Qualitätsniveau aller Weiterbildungsteilnehmenden, die sich zur Prüfung anmelden, gewährleistet. Die Regelung sichert die tatsächliche Umsetzung der Weiterbildungsordnung, die qualifizierte Weiterbildung und damit im Ergebnis die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung auf der Höhe der wissenschaftlichen Entwicklung. Diese ist ein wichtiges, im Allgemeininteresse liegendes Ziel.

Die Regelung ist zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung und zum Schutz der Patient*innen geeignet und geht nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Zulassungsvoraussetzungen für eine Abschlussprüfung sind vielmehr die zentrale Schlüsselanforderung für den Konnex von Ausbildung/Weiterbildung/Prüfung einerseits und Führung der

Bezeichnung andererseits, denn in diesem Verfahrensschritt wird z.B. die geforderte Mindestdauer der Weiterbildung abgeprüft.

§ 16 Absatz 2

Absatz 2 betrifft das verwaltungsorganisatorische Gegenstück zum Verwaltungsakt der Prüfungszulassung und ermöglicht die Ablehnung und die Aufhebung bei irriger Prüfungszulassung.

Die Regelung stellt sicher, dass keine Prüfung stattfindet, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Sie schafft damit die Voraussetzung dafür, dass die Patient*innen darauf vertrauen können, dass ausschließlich Kandidat*innen die Prüfung absolvieren und die Anerkennung der Weiterbildungsbezeichnung erlangen, die die erforderlichen Weiterbildungsabschnitte tatsächlich und erfolgreich absolviert haben.

Die die allgemeinen Regeln des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wiederholende Fixierung der inhaltlichen Voraussetzungen für die Ablehnung und Rücknahme der Zulassung dient somit in angemessener Weise der Sicherstellung der Qualität und Bedarfsgerechtigkeit der psychotherapeutischen Versorgung und dem Schutz der Patient*innen.

§ 17 Prüfungsausschüsse

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Die fachlichen Anforderungen an die ehrenamtlichen Prüfer*innen und die Organisation der Prüfung beschränken weder die Aufnahme noch die Ausübung des Berufs der Psychologischen Psychotherapeut*innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen.

§ 18 Prüfung

§ 18 Absatz 1

Bei der Festsetzung des Prüfungstermins und einer Ladungsfrist handelt es sich um rein organisatorische Verwaltungsvorgaben.

§ 18 Absatz 2 und Absatz 3

Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Bei der festgelegten Dauer des Fachgespräches von 30 Minuten handelt es sich um eine Mindestvorgabe (Absatz 2).

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die berufsreglementierende Regelung gilt unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Absatz 1 bis Absatz 4 VHMKRL)

Durch Regelung der Mindestdauer, der Inhalte, der Art und der Durchführung der Prüfung werden einheitliche Rahmenbedingungen für die Prüfung gewährleistet. Damit wird ein einheitliches Qualitätsniveau der Prüfung und damit der Weiterbildung insgesamt für aller Psychotherapeut*innen sichergestellt.

Die Regelung schafft damit die Voraussetzungen für den qualifizierten Abschluss der Weiterbildungen und damit für die fachlich differenzierte psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung.

Die Regelung der Rahmenbedingungen für die Prüfung in Form von Art, Inhalt, Dauer und Durchführung der Prüfung ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass die Prüfung anhand eines einheitlichen Qualitätsmaßstabes abläuft und eine valide Aussage zu den erlernten Fähigkeiten erlaubt.

§ 18 Absatz 4

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Absatz 4 beschreibt den für jede Prüfung geltenden Grundsatz, dass Menschen mit Behinderungen angemessene Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen sind.

§ 18 Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 7

Die Absätze 5 und 6 regeln die Anforderungen an die Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Weiterbildung bei einer nicht bestandenen Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann Auflagen (wie die Verlängerung der Weiterbildungszeit oder das Ableisten bestimmter Weiterbildungsinhalte) für eine Wiederholungsprüfung erteilen. Absatz 7 regelt die Konsequenzen beim Fernbleiben oder bei der Unterbrechung der Prüfung. Sämtliche Regelungen sind potentiell berufsreglementierender Natur, da sie den Zugang zur Weiterbildungsbezeichnung erschweren.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelungen gelten unterschiedslos für alle Weiterzubildenden im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Absatz 1 bis Absatz 4 VHM)

Die Regelungen stellen das Instrumentarium für eine echte materiell-rechtliche Überprüfung der erworbenen Kenntnisse zur Verfügung. Erst die Regelungen über das Nichtbestehen einer Prüfung machen die Weiterbildung zu einer qualitätsgesicherten Anforderung und die Bezeichnung zu einem objektiven Qualifikationsnachweis mit Aussagekraft. Es liegt auf der Hand, dass dies der Patientensicherheit und dem Allgemeininteresse dient, und dass die Vorgaben zum Schutz der Patient*innen geeignet und erforderlich sind. Entsprechende Regelungen sind unabdingbarer Bestandteil jeder Ausbildung mit öffentlich-rechtlich determinierter Prüfung.

§ 18 Absatz 8

Vorgaben zum Prüfungsprotokoll sind rein verfahrensrechtlicher Natur.

§ 19 Prüfungsentscheidung

§ 19 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4

Die Regelungen in den Absätzen 1, 2 und 4 zur Art und Weise der Mitteilung des Prüfungsergebnisses sowie der Unterscheidung des Verwaltungshandelns bei Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung sind reine Verfahrensregelungen, mit denen keine materiellen Anforderungen aufgestellt werden, die als

solche die Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut* beschränken.

Soweit § 19 Abs. 3 den Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung thematisiert, entspricht die Regelung in der Gestalt eines anfechtbaren Verwaltungsakts den allgemeinen Grundsätzen des Prüfungsrechts und des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 20 Wiederholungsprüfung

Die in Zusammenhang mit § 18 Abs. 5 zu sehende Vorschrift verweist bezüglich des Verfahrens der Wiederholungsprüfung auf die Regelungen zur erstmaligen Prüfung, legt aber gleichzeitig eine 3-monatige Wartezeit fest.

Durch die Festlegung eines Mindestzeitabstandes für die Wiederholung der Prüfung wird im Zusammenhang mit den Regelungen in § 18 Absätze 5, 6 und 7 sichergestellt, dass die Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Weiterbildung ihre für das Nichtbestehen der Prüfung ursächlichen Wissenslücken zunächst schließen müssen, bevor sie die Wiederholungsprüfung absolvieren. Damit wird gewährleistet, dass die Weiterbildungsteilnehmenden nachträglich das erforderliche Qualifikationsniveau erlangen, ohne dadurch einer unangemessenen Verzögerung ihres Abschlusses der Weiterbildung ausgesetzt zu sein. Der Mindestzeitabstand von drei Monaten ist insbesondere aufgrund der Regelung in § 18 Absatz 6 Satz 2 angemessen, da die Prüfung insofern gleich an den auferlegten Verlängerungszeitraum anschließen kann.

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Weiterbildungsteilnehmenden ihre Weiterbildung auch durch eine Wiederholungsprüfung qualifiziert in einem angemessenen Zeitrahmen abschließen.

§ 21 Übergangsvorschriften

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet. Die Regelung zum Inkrafttreten ist eine reine Verfahrensregelung.

§ 22 Abschluss von Weiterbildungen, Weiterführen von Zusatzbezeichnungen und Weitergeltung von Zulassungen, Befugnissen und Hinzuziehungen

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet.

Die Regelungen enthalten weitere Übergangsregelungen für den Abschluss einer nach altem Recht begonnenen Weiterbildung, gewährleisten die Fortführung alter (Zusatz)Bezeichnungen und Weiterbildungsermächtigungen, sowie Zulassungen von Weiterbildungsstätten etc., womit die berufsreglementierende Regelung der Weiterbildungsordnung aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes gelockert wird.

§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedsstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland oder die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) oder aus einem Drittstaat

Diese Regelung bedarf keiner gesonderten Prüfung, weil sie aus einem schlichten Verweis auf die §§ 36, 36 a HmbKGGH, und damit auf ein dort unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit geprüftes formelles Gesetz besteht.

§ 24 Inkrafttreten

Der Anwendungsbereich der VHMKRL ist nicht eröffnet.

5. Abschnitt B: Bereiche

Abschnitt B statuiert die Weiterbildungsbereiche und regelt die Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen, die in der jeweiligen Bereichsweiterbildung vermittelt werden und die dazugehörigen Richtzahlen. Damit finden sich in Abschnitt B die eigentlichen materiellen Voraussetzungen für die Erlangung der Berechtigung zur Führung bestimmter Bezeichnungen.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem HmbVHMPG und der VHMKRL steht hier vor der besonderen Schwierigkeit, dass es kein festes, in jeder Weise objektivierbares Maß für die Bewertung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Bereich gibt. Die Komplexität der psychotherapeutischen Tätigkeit verbietet eine allein zahlenmäßige oder zeitliche Herangehensweise; die verschiedenen Anwendungsbereiche der Psychotherapie und die unterschiedlichen Krankheitsbilder erfordern je eigene Ansätze.

Gerade deshalb stützt sich die Regelung der materiellen Voraussetzungen auf den möglichst breiten fachlichen Konsens der beteiligten Fachkreise, die durch die Kammern verlässlich repräsentiert und gebündelt werden. Trotz umfassender, jahrelanger Diskussion und Vorarbeit auf der Ebene der Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer bleibt das Kondensat der für notwendig erachteten Bedingungen für eine qualitätsgesicherte spezialisierte Behandlung auf Wertungen der zuständigen Berufskammer angewiesen, die auch vor der europarechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung im Grundsatz Bestand haben.

1. Klinische Neuropsychologie

1.1 Zusatzbezeichnung und Bereichsdefinition

Die Regelungen legen materielle Kriterien für die Anerkennung und Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen unter der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie fest.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i.V.m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i.V.m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit

Die Klinische Neuropsychologie ist seit langem als besonderer Gegenstand der psychotherapeutischen Tätigkeit anerkannt. Es unterscheiden sich sowohl die Krankheitsbilder der diese Behandlung suchenden Patient*innen als auch die anzuwendenden Methoden von denen anderer Bereiche. Die

psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen im Bereich der Klinischen Neuropsychologie erfordert daher spezifische Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen. Patient*innen sollen sich darauf verlassen können, dass Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, die die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie führen, über die erforderlichen spezifischen Kompetenzen zur psychotherapeutischen Versorgung dieser Patientengruppe verfügen.

Die Zusatzbezeichnung und die zugrundeliegende Definition des Bereiches Klinische Neuropsychologie sind zur Gewährleistung der qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung, zum Schutz der Patient*innen im Bereich der Klinischen Neuropsychologie und zur Abgrenzung gegenüber Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen ohne diese Zusatzbezeichnung geeignet und gehen nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Patient*innen, andere Gesundheitsberufe und weitere Beteiligte haben anhand der Bereichsdefinition und der dazugehörigen Zusatzbezeichnung den Nachweis, dass Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen die damit verbundenen speziellen Kompetenzen erworben haben. Gleichzeitig werden Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen ohne Zusatzbezeichnung nicht von der psychotherapeutischen Versorgung dieser Patienten ausgeschlossen.

1.2 Weiterbildungsvoraussetzung

Die Anerkennung der Bereichsweiterbildung Klinische Neuropsychologie setzt fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie voraus, die durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen sind.

1.3 Weiterbildungszeit

Die Regelungen zur Mindestdauer der Weiterbildungszeit (insgesamt und bezogen auf die Versorgungsbereiche) legen materielle Kriterien für die Anerkennung und Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen unter der Bezeichnung Klinische Neuropsychologie fest.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i.V.m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i.V.m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit

Die psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen mit psychischen Störungen infolge verletzungs- oder erkrankungsbedingt beeinträchtigter Hirnfunktionen umfasst ein breites Leistungsspektrum, für das im Rahmen der Weiterbildung bei angemessener Vergütung ausreichende Berufserfahrungen für eine eigenverantwortliche Leistungserbringung in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen sicherzustellen sind. Diese Erfahrungen werden durch die Mindestdauern gewährleistet.

Die Weiterbildungszeit von mindestens 2 Jahren stellt sicher, dass alle Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit qualifiziert werden. Nur eine ausreichend lange Berufstätigkeit gewährleistet ausreichende

Berufserfahrung in der Behandlung für den gesamten Indikationsbereich von Psychotherapie bei dieser Patientengruppe.

Insbesondere um der Komplexität und Breite der psychotherapeutischen Versorgung von Patient*innen mit psychischen Störungen infolge verletzungs- oder erkrankungsbedingt beeinträchtigter Hirnfunktionen gerecht zu werden, gewährleisten die Mindestzeiten den Erwerb der notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen für die eigenverantwortliche qualitätsgesicherte Leistungserbringung. Ausschließlich über Richtzahlen könnten die zu erwerbenden Kompetenzen nicht ausreichend operationalisiert werden. Auch sollen kulturelle Aspekte und unterschiedliche soziale Lagen berücksichtigt werden. Es ist nicht realisierbar, in einer Weiterbildung Richtzahlen im Sinne vordefinierter Fallkonstellationen zu erfüllen. Die Breite der Erfahrungen ergibt sich maßgeblich aus der Nachhaltigkeit der Beschäftigung und der damit verbundenen Vielfalt an Patient*innen und Behandlungsanlässen und Konstellationen. Die konkreten Kooperationsanlässe oder Arten der Zusammenarbeit lassen sich nicht sinnvoll als Richtzahlen quantifizieren. Deshalb sind Mindestzeiten festzulegen, die eine ausreichende Berufserfahrung mit einem breiten Patienten- und Behandlungsspektrum sichern.

Ein alternativer Weg mit kürzeren Mindestzeiten ist vor dem Hintergrund der Komplexität und Breite des Versorgungsauftrages und der hohen Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit der Leistungserbringung nicht ersichtlich.

1.4 Weiterbildungsstätten

Die Regelung über das Anforderungsprofil an geeignete Weiterbildungsstätten spiegelt das Spektrum der neuropsychologisch zu versorgenden Krankheitsbilder. Weiterbildungsstätten können ihrer Aufgabe nach der Weiterbildungsordnung schließlich nur nachkommen, wenn sie die Weiterbildungsteilnehmer mit allen maßgeblichen Krankheitsbildern in ausreichender Zahl versorgen können.

1.5 Weiterbildungsinhalte

Die Anerkennung der Weiterbildung setzt das Absolvieren aller Weiterbildungsinhalte voraus. Die Regelung legt damit materielle Kriterien für die Anerkennung und Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen unter der Bezeichnung Klinische Neuropsychologie fest.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i.V.m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung der Weiterbildungsinhalte gilt unterschiedslos für alle Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i.V.m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit

Der Erwerb der geforderten Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen und das Erreichen der Richtzahlen ist zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen und zum Schutz der Patient*innen geeignet und geht nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Der Umfang der Anforderungen ist durch das seit 1998 deutlich verbreiterte Kompetenzprofil infolge von weiterentwickelten Anforderungen und Aufgaben in der Versorgungspraxis und im Gesundheitssystem, von Gesetzesänderungen und von darauf aufbauenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses begründet. Für eine qualitätsgesicherte psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen

mit psychischen Störungen infolge verletzungs- oder erkrankungsbedingt beeinträchtigter Hirnfunktionen ist der Erwerb von Fachkenntnissen und Kompetenzen erforderlich. Ziel ist der besondere Gesundheitsschutz der Bevölkerung durch Sicherstellung der Qualität und Bedarfsgerechtigkeit der psychotherapeutischen Versorgung.

Richtzahlen definieren den erforderlichen Umfang der theoretischen Unterweisung und die erforderliche Anzahl von Fällen und Behandlungsstunden, die generell und in unterschiedlichen Versorgungsbereichen zu versorgen bzw. zu leisten sind. Sie bilden neben den mit den Weiterbildungszeiten verbundenen Erfahrungszeiten die Breite des Kompetenzprofils ab, weil z. B. eine Mindestzahl an Patient*innen mit korrespondierenden Störungen mit Methoden und Techniken des gewählten Psychotherapieverfahrens behandelt oder eine Mindestzahl Kurzzeittherapien oder Langzeittherapien durchgeführt wurde.

Der Umfang der theoretischen Unterweisung beträgt vor diesem Hintergrund mindestens 400 Einheiten. Um die notwendigen verfahrensübergreifenden und verfahrensspezifischen Handlungskompetenzen für die Breite der psychotherapeutischen Indikationen zu gewährleisten, werden Behandlungen eines breiten Spektrums von Erkrankungen und Verletzungen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben, sowie 100 Einheiten kontinuierlicher fallbezogener Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisor*innen während der Weiterbildung gefordert.

Für die Prüfung sind insgesamt sechs Behandlungsfälle zu dokumentieren, die die Breite des Versorgungsspektrums abdecken.

Die Weiterbildungsinhalte sind zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und werfen keine Wertungswidersprüche auf. Sie stellen für alle von diesen Regelungen Betroffene in angemessener Weise sicher, dass die Qualität und Spezifität der psychotherapeutischen Versorgung für Patient*innen mit psychischen Störungen infolge verletzungs- oder erkrankungsbedingt beeinträchtigter Hirnfunktionen transparent sind, die Gefahren einer nicht dem Alters- oder Krankheitsbild entsprechenden psychotherapeutischen Tätigkeit vermieden und sonstige Risiken für Psychotherapeut*innen, Patient*innen oder Dritte ausgeschlossen werden.

2. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

2.1 Zusatzbezeichnung und Bereichsdefinition

Die Regelungen legen materielle Kriterien für die Anerkennung und Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen unter der Zusatzbezeichnung Spezielle Psychotherapie bei Diabetes fest.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i.V.m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i.V.m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit

Die psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen mit Diabetes erfordert über die Ausbildung hinausgehende Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen, die auf die psychotherapeutische Versorgung dieser Patientengruppe ausgerichtet sind. Patient*innen sollen sich darauf verlassen können, dass Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, die die Zusatzbezeichnung Spezielle Psychotherapie bei Diabetes führen, über diese spezifischen Kompetenzen verfügen.

Die Bezeichnung und die zugrundeliegende Definition des Bereiches Spezielle Psychotherapie bei Diabetes sind zur Gewährleistung der qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung, zum Schutz der Patient*innen mit Diabetes und zur Abgrenzung gegenüber Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen ohne diese Zusatzbezeichnung geeignet und gehen nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Sie sind Grundlage einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung und des Vertrauensverhältnisses zwischen Patient*in und Behandler*in.

Alternative mildere Mittel zur Herstellung eines hohen Gesundheitsversorgungsniveaus für Menschen mit Diabetes als eine zielgenaue, im Grundsatz jedem Approbierten zugängliche, Weiterbildung sind nicht ersichtlich.

2.2 Weiterbildungsstätten

Die Regelung über die Anforderungen an zulassungsfähige Weiterbildungsstätten für den Bereich der Speziellen Psychotherapie bei Diabetes stellt sicher, dass die Weiterbildungsteilnehmenden während ihrer Weiterbildung mit allen Behandlungsindikationen in hinreichender Zahl und Varianz konfrontiert werden können. Die Verhältnismäßigkeit dieser Vorgabe, die erst das Gelingen der Weiterbildung gewährleistet, ergibt sich aus den vorstehenden Überlegungen.

2.3 Weiterbildungsinhalte

Die Anerkennung der Bereichsweiterbildung setzt das Absolvieren aller Weiterbildungsinhalte voraus. Die Regelung legt damit materielle Kriterien für die Anerkennung und Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen unter der Bezeichnung Spezielle Psychotherapie bei Diabetes fest.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i.V.m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung der Weiterbildungsinhalte gilt unterschiedslos für alle Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i.V.m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit

Die psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen mit Diabetes erfordert spezifische Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen.

Der Erwerb der geforderten Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen und das Erreichen der Richtzahlen ist zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung zum Schutz der Patient*innen mit Diabetes geeignet und geht nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Die Richtzahlen definieren den erforderlichen Umfang der theoretischen Unterweisung, die erforderliche Anzahl von Fällen und Behandlungsstunden, die Frequenz und den Umfang der Supervision und eine Hospitation einer auf diabetologische Behandlungen spezialisierten Einrichtung. Bei den Richtzahlen wird differenziert, ob eine Qualifikation für eine der beiden Altersgruppen Erwachsene bzw. Kinder und Jugendliche erfolgt oder für beide Altersgruppen.

Eine Qualifizierung für eine Altersgruppe umfasst 80 Einheiten Theorievermittlung, für beide Altersgruppen sind es 96 Einheiten. Der Umfang supervidierter Behandlungsstunden beträgt bei einer Altersgruppe 180 Stunden und bei beiden Altersgruppen zusammen 270 Stunden. Fallbezogene Supervision hat mindestens zu jeder 10. Therapiestunde zu erfolgen. Bei einer Weiterbildung in beiden Altersgebieten werden 38 Einheiten Supervision gefordert. Um das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung kennenzulernen, wird eine Hospitation über

insgesamt mindestens 40 Stunden in einer Arbeitswoche gefordert. Als Nachweis des Kompetenzerwerbs sind mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatient*innen zu dokumentieren, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden.

Die Weiterbildungsinhalte vermitteln die notwendige Qualifikation. Sie stellen für alle von diesen Regelungen Betroffenen in angemessener Weise sicher, dass die Qualität und Spezifität der psychotherapeutischen Versorgung für Patient*innen mit Diabetes transparent sind, die Gefahren einer nicht dem Alters- oder Krankheitsbild entsprechenden psychotherapeutischen Tätigkeit vermieden und sonstige Risiken für Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, Patient*innen oder Dritte ausgeschlossen werden.

Die geregelten Weiterbildungsinhalte können auch durch gleichwertige Qualifikationen im Ausland erworben werden.

3. Spezielle Schmerzpsychotherapie

3.1 Zusatzbezeichnung und Bereichsdefinition

Die Regelung legt materielle Kriterien für die Anerkennung und Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen unter der Zusatzbezeichnung Spezielle Schmerzpsychotherapie fest.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit

Die psychotherapeutische Versorgung von Schmerzpatient*innen erfordert spezifische Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen, die auf die psychotherapeutische Versorgung dieser, zumeist mit chronischen Schmerzen konfrontierten Patientengruppe mit hohem Leidensdruck ausgerichtet sind. Patient*innen sollen sich darauf verlassen können, dass Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, die die Zusatzbezeichnung Spezielle Schmerzpsychotherapie führen, über die erforderlichen spezifischen Kompetenzen zur psychotherapeutischen Versorgung dieser Patientengruppe verfügen.

Die Zusatzbezeichnung und die zugrundeliegende Definition des Bereiches Spezielle Schmerzpsychotherapie sind zur Gewährleistung der qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung, zum Schutz der Schmerzpatient*innen und zur Abgrenzung gegenüber Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen ohne diese Zusatzbezeichnung geeignet und gehen nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen ohne Zusatzbezeichnung werden damit nicht von der psychotherapeutischen Versorgung von Schmerzpatient*innen ausgeschlossen.

3.2 Weiterbildungsstätten

Die statuierten Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte spiegelt den Kanon der schmerzpsychotherapeutischen Weiterbildungsgegenstände, weil sichergestellt sein muss, dass der

Weilbildungsteilnehmer an seiner Bereichs-Weilbildungsstätte (ergänzt durch ihre Kooperationspartner) sämtliche geforderten Erfahrungen machen kann.

3.3 Weiterbildungsinhalte

Die Regelung legt materielle Kriterien für die Anerkennung und Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen unter der Bezeichnung Spezielle Schmerzpsychotherapie fest.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung der Weiterbildungsinhalte gilt unterschiedslos für alle Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit

Die spezialisierte psychotherapeutische Versorgung von Schmerzpatient*innen profitiert von spezifischen Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen, die durch Weiterbildung erworben werden können.

Richtzahlen definieren den erforderlichen Umfang der theoretischen Unterweisung, die erforderliche Anzahl von Fällen und Behandlungsstunden, die Frequenz und der Umfang der Supervision sowie eine Hospitation in einer auf schmerztherapeutische Behandlungen spezialisierten Einrichtung und die Teilnahme an Schmerzkonferenzen definieren den Umfang der notwendigen praktischen Erfahrung.

Eine Qualifizierung für eine Altersgruppe umfasst 80 Einheiten Theorievermittlung, für beide Altersgruppen sind es 112 Einheiten. Der Umfang supervidierter Behandlungsstunden beträgt bei einer Altersgruppe 180 Stunden und bei beiden Altersgruppen zusammen 270 Stunden. Fallbezogene Supervision im Umfang von mindestens 25 Einheiten hat mindestens zu jeder 10. Behandlungsstunde zu erfolgen. Bei einer Weiterbildung in beiden Altersgebieten werden 38 Einheiten Supervision gefordert. Um das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlungen spezialisierten Einrichtung kennenzulernen, wird eine Hospitation über insgesamt mindestens 40 Stunden in einer Arbeitswoche gefordert. Zum Erwerb von Kompetenzen in der multiprofessionellen Zusammenarbeit ist darüber hinaus die Teilnahme an 12 Schmerzkonferenzen oder 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel erforderlich. Als Nachweis des Kompetenzerwerbs sind mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatient*innen u dokumentieren, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden.

Die Weiterbildungsinhalte sind nach den Erfahrungen und der Überzeugung der Psychotherapeutenkammer zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und weisen keine Wertungswidersprüche auf. Sie stellen für alle von diesen Regelungen Betroffenen in angemessener Weise sicher, dass die Qualität und Spezifität der psychotherapeutischen Versorgung für Schmerzpatient*innen transparent sind, die Gefahren einer nicht dem Alters- oder Krankheitsbild entsprechenden psychotherapeutischen Tätigkeit vermieden und sonstige Risiken für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, Patient*innen oder Dritte ausgeschlossen werden.

Die Möglichkeit geringerer Anforderungen, das mit dieser Bereichsweiterbildung verbundene Qualifikationsprofil zu erlangen, sind nicht ersichtlich.

4. Sozialmedizin

4.1 Zusatzbezeichnung und Bereichsdefinition

Die Regelungen legen materielle Kriterien für die Anerkennung und Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen unter der Bezeichnung Sozialmedizin fest.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung gilt unterschiedslos für alle Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit

Die Bewertung und Begutachtung gesundheitlicher Störungen, die sich auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auswirken, sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die Beratung der Sozialleistungsträger erfordern spezifische Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen. Patient*innen, Sozialversicherungen und andere Auftraggeber von Begutachtungen sollen sich darauf verlassen können, dass Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, die die Zusatzbezeichnung Sozialmedizin führen, über die erforderlichen spezifischen Kompetenzen verfügen. Rein wirtschaftliche oder verwaltungstechnische Gründe sind mit der Regelung nicht verbunden.

Die Zusatzbezeichnung und die zugrundeliegende Definition des Bereiches Sozialmedizin sind zur Gewährleistung der qualitätsgesicherten psychotherapeutisch-sozialmedizinischen Begutachtung und Beratung und zur Abgrenzung gegenüber Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen ohne diese Zusatzbezeichnung geeignet und gehen nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Die Bezeichnung und die Bereichsdefinition sind zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und werfen keine Wertungswidersprüche auf. Sie stellen für alle von diesen Regelungen Betroffenen in angemessener Weise sicher, dass die Qualität und Spezifität der psychotherapeutisch-sozialmedizinischen Begutachtung und Beratung transparent sind und die Gefahren einer nicht den fachlichen und sozialrechtlichen Anforderungen entsprechenden psychotherapeutischen Begutachtung vermieden werden können.

4.2 Weiterbildungsstätten

Die statuierten Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte zur Vermittlung der Bezeichnung Sozialmedizin spiegelt den Kanon der sozialmedizinischen Weiterbildungsgegenstände, weil sichergestellt sein muss, dass der Weiterbildungsteilnehmer an seiner Bereichs-Weiterbildungsstätte (ergänzt um ihre Kooperationspartner) sämtliche geforderten Erkenntnisse gewinnen und Erfahrungen machen kann. Das gilt umso mehr in einem quantitativ kleineren Bereich, in dem in Ausbildung und sonstiger Weiterbildung kaum Erfahrungen für alle Teilnehmer vermittelt werden könnten.

4.3 Weiterbildungsinhalte

Die Regelung legt materielle Kriterien für die Anerkennung und Ausübung des Berufes der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen unter der Bezeichnung Sozialmedizin fest.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i. V. m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung der Weiterbildungsinhalte gilt unterschiedslos für alle Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i. V. m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit

Die psychotherapeutisch-sozialmedizinische Begutachtung und Beratung profitiert enorm von spezifischen Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen, die durch Weiterbildung gewonnen werden können.

Nach der Überzeugung der beteiligten und in der Psychotherapeutenkammer organisierten Berufsträger definieren die angegebenen Richtzahlen den erforderlichen Umfang der theoretischen Unterweisung, die erforderliche Art und Anzahl von Begutachtungen, die Anzahl von Begehungen, die Frequenz und der Umfang der Supervision sowie die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Sozialgerichts den Umfang der notwendigen praktischen Erfahrungen.

Die Qualifizierung umfasst 320 Einheiten Theorievermittlung, der Umfang der kontinuierlichen Supervision beträgt mindestens 18 Einheiten. Dadurch ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen sichergestellt. Damit unterschiedliche sozialmedizinische Aspekte kennengelernt werden, stehen 6 Einrichtungsbegehungen und eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht auf dem Weiterbildungsprogramm. Schwerpunkt ist der Nachweis von 60 Leistungspunkten aus Begutachtungen unterschiedlichen Umfangs und Aufwands zu sozialmedizinischen Fragestellungen, mit denen die Breite der Anforderungen des Bereichs abgedeckt werden.

5. Analytische Psychotherapie, Gesprächspsychotherapie, Systemische Therapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im Folgenden die Prüfung für die Psychotherapieverfahren Analytische Psychotherapie, Gesprächspsychotherapie, Systemische Therapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie zusammenfassend dargestellt.

Es handelt sich um den Kanon der bekannten, wissenschaftlich begründeten Psychotherapieverfahren, von denen alle außer der Gesprächspsychotherapie als Richtlinienverfahren auch für die vertragsärztliche Versorgung anerkannt sind. Die Verfahren gehören daher zum Kernbestand des Wissens der Profession, die diese Methoden seit Jahrzehnten in Ausbildung und Weiterbildung vermittelt, weshalb sich die Kammer bei der Verschriftlichung der Anforderungen in Abschnitt B auf dem gesichertem Terrain großer Erfahrungen bewegen konnte.

Die Regelungen zu den Psychotherapieverfahren in Abschnitt B unterliegen im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit keinerlei Zweifeln.

Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, die sich über das Medium der Bereichsweiterbildung in einem weiteren Verfahren qualifizieren wollen, tun dies vor dem Hintergrund und zur Ergänzung ihrer bereits erworbenen Fachkompetenz.

Die Erfassung der Spezifika eines weiteren Verfahrens ist auf dieser Basis naturgemäß leichter. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass es Annäherungen und Überschneidungen zwischen den Verfahren gibt (z. B. CBASP und Schema-Therapie), die weitere Möglichkeiten eines Transfers von Kompetenzen aus einem Verfahren in andere Verfahren eröffnen. Gleichzeitig sollten die Anforderungen an eine Weiterbildung in einem Verfahren nicht höher sein als die bereits für eine Ausbildung in diesem Verfahren entwickelten Anforderungen. Die Weiterbildungsinhalte gewährleisten all das.

Keine Diskriminierungswirkung (Artikel 5 i.V.m. Erwägungsgrund 16 VHMKRL)

Die Regelung der Weiterbildungsinhalte in den Verfahren gilt unterschiedslos für alle Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen im Zuständigkeitsbereich der Kammer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.

Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (Artikel 6 i.V.m. Erwägungsgrund 17 VHMKRL) und Verhältnismäßigkeit

Die psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen mittels eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens bzw. mittels ausgewählter Methoden und Techniken eines Psychotherapieverfahrens umfasst spezifische Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen. Auch das erfordert die Regelung entsprechender Weiterbildungsinhalte.

Der Erwerb der verfahrensspezifischen Kompetenzen und das Erreichen der verfahrensspezifischen Richtzahlen ist zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten psychotherapeutischen Versorgung in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen und zum Schutz der Patient*innen geeignet und geht nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Verfahrensspezifische Richtzahlen definieren dazu den Umfang der Kurzzeit- und Langzeitbehandlungen und die Anforderungen an die Selbsterfahrung in den Verfahren Analytische Psychotherapie, Gesprächspsychotherapie, Systemische Therapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie. Die Unterschiede sind durch unterschiedliche Leistungsangebote der Psychotherapieverfahren in der Versorgung und verfahrensimmanente Unterschiede in der Selbsterfahrung begründet.

Die verfahrensspezifischen Weiterbildungsinhalte sind Ausdruck der nachgewiesenen besonderen Qualifikation und bieten den Patient*innen die Sicherheit, dass die besondere Qualifikation erworben wurde. Die Mehrzahl der Verfahren sorgt für ein differenziertes Versorgungsangebot, aus dem die Patient*innen das für ihren persönlichen Behandlungsbedarf passende auswählen können.

6. Zusammenfassung

Die an die Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer angelehnte und mit den Weiterbildungsordnungen der anderen Länderkammern weitgehend deckungsgleiche Hamburgische Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen stellt diesen Berufsträgern, die in der psychotherapeutischen Ausbildung die Qualifikation in einem Behandlungsverfahren erworben haben, spezifische Weiterbildungen und ankündigungsfähige Weiterbildungsbezeichnungen zur Verfügung, die sich auf besondere Behandlungsbedarfe oder weitere Behandlungsverfahren beziehen.

Die Ausgestaltung der Weiterbildungsordnung und damit die Definition der Mindeststandards für das Führen einer wettbewerblich relevanten und Transparenz für die Therapiesuchenden schaffenden Bezeichnung obliegt nach deutschem Recht den Berufskammern, die durch die Pflichtmitgliedschaft den

gesamten Berufsstand repräsentieren und strukturell und durch einen demokratischen Prozess dessen gesammelte Fachkenntnisse und beruflichen Erfahrungen auswerten und zur Geltung bringen können.

Die vorstehende Betrachtung zeigt, dass es im Lichte des HmbVHMPG und der VHMPRL keinen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen gibt. Sie dienen in erforderlicher, geeigneter und im engeren Sinne angemessener Weise der Herstellung einer möglichst hohen Gesundheitsversorgungssicherheit, ohne Leistungserbringer ohne Weiterbildungsbezeichnung von der Tätigkeit als Psychotherapeut auszuschließen.

Hamburg, 25.04.2024